

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2009, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 14:*

„§ 14 entfällt“

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 81:*

„§ 81 Verweise“

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 81 folgender Eintrag angefügt:*

„§ 82 Umsetzungshinweise“

4. *§ 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (§§ 6 bis 13);
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 15 bis 17);
3. sonstige Hilfe für behinderte Menschen (§§ 18 bis 24 und 26 bis 29) und
4. soziale Dienste (§§ 33 bis 37).“

5. *§ 4 lautet:*

„§ 4

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Sozialhilfeleistung sind, dass die hilfsbedürftige Person

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und
2. ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland hat.

(2) Österreicherinnen und Österreicher sind Fremde (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten und

1. sie aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen gleichzustellen sind, oder
2. mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, soweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Angehörige desselben Staates, oder
3. es sich um Personen handelt, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 84 und 85 FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen, oder
4. es sich um Personen handelt, die über einen Aufenthaltstitel
 - a) „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 NAG oder
 - b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG oder
 - c) „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG oder
 - d) „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaats und einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAGverfügen, oder

5. sie Asylberechtigte sind (§ 3 AsylG 2005), oder

6. sie subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG 2005) sind, sofern diese Personen nicht Leistungen im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung oder auf der Grundlage des Bgld. MSG, LGBl. Nr. xx/xxxx, erhalten. Der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf die Gewährung von Sozialhilfeleistungen ist mit der Höhe der Leistungen aus der vorübergehenden Grundversorgung begrenzt.

(3) Fremde, die nicht unter die Bestimmung des Abs. 2 fallen, haben nur dann Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (2. Abschnitt) oder können Hilfe in besonderen Lebenslagen (3. Abschnitt) erhalten, wenn sie

1. zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und
 2. ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland haben.
- (4) Keine Berechtigung zu einem dauernden Aufenthalt im Sinne des Abs. 3 Z 1 liegt insbesondere vor bei
1. nicht erwerbstätigen Bürgerinnen und Bürgern einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörigen jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts;
 2. Asylwerberinnen und Asylwerbern;
 3. Personen während ihres sichtvermerkpflchtigen oder sichtvermerksfreien Aufenthalts im Inland soweit nicht Z 1 anwendbar ist.
- (5) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann durch die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich nachgesehen werden, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Verhältnisse von Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Sozialhilfeleistung besteht nicht für:
1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerberinnen oder Asylwerber) über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde;
 2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
 3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß §§ 69a und 76 NAG;
 4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
 5. Fremde, die aufgrund des § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie des § 5 Abs. 1 und 2 AsylG 2005 nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können oder auf die die Bestimmungen des § 77 FPG anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist und
 6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte) während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.
- (7) Fremden gemäß Abs. 6 kann vom Land als Träger von Privatrechten, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint, eine Sozialhilfeleistung bis zu jenem Umfang und bis zu jener Höhe gewährt werden, die im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Burgenland erbracht wird. Auf diese Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Die Hilfeleistung kann nur jenen Fremden gewährt werden, deren Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung im Burgenland erloschen ist.“

6. § 6 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Lebensunterhalt (§§ 7 und 8), sofern er nicht anderweitig gewährleistet ist;“

7. § 6 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter (§ 10), sofern sie nicht anderweitig gewährleistet ist;“

8. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 5 hat die oder der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch. Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß Abs. 1 Z 1 besteht für Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 25 ein Rechtsanspruch. Ansonsten handelt das Land bei Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach Abs. 1 Z 1 als Träger von Privatrechten. Empfang, Form und Weise der Leistung sind unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit in der kostengünstigsten Weise zu bestimmen. Die Zuerkennung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat - ausgenommen in Fällen, in denen das Land als Träger von Privatrechten tätig wird - mit Bescheid zu erfolgen.“

9. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Kein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Z 1 und 3 besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Bgld. MSG haben.“

10. § 8 lautet:

„§ 8

Richtsätze und Geldleistungen

(1) Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat - sofern es sich nicht um eine einmalige Leistung handelt - unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Ausgangswert für die Höhe der Richtsätze ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung. Die Richtsätze entsprechen der Art und dem Betrag nach den Mindeststandards des § 9 Abs. 2 und 3 Bgld. MSG und sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(2) Die Richtsätze für alleinstehende und volljährige Personen nach Abs. 1 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung der Kosten für Unterkunft im Ausmaß von 25%. Können die Kosten für Unterkunft mit diesem Grundbetrag nicht gedeckt werden, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden. Besteht kein oder ein geringerer Bedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so ist die zustehende Leistung zum Lebensunterhalt nach Abs. 1 um diesen Anteil höchstens jedoch um 25% zu kürzen.

(3) Lebt eine hilfesuchende Person im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen, so wird vermutet, dass sie von diesen den Lebensunterhalt erhält, soweit dies aufgrund ihres Einkommens und Vermögens erwartet werden kann. Eine allfällige Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist daher um die Unterhaltsleistung zu reduzieren. Diese ist gemäß den Bestimmungen des § 45 (Ersatz durch Dritte) zu ermitteln. In jedem Fall sind zumindest die tatsächlich erbrachten Naturalleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Sachbezugswertverordnung bei der Bemessung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuziehen. Falls die oder der Hilfesuchende jedoch glaubhaft machen kann, keinerlei Leistungen zu erhalten, ist ihr oder ihm der entsprechende Richtsatz gemäß Abs. 1 zu gewähren.

(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall unterschritten werden, wenn die hilfesuchende Person ihre Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder trotz Ermahnung mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln nicht zweckentsprechend umgeht. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Gebühren für die Zustellung wiederkehrender Geldleistungen gehen zu Lasten der Sozialhilfe.“

11. § 14 entfällt.

12. In § 18 Abs. 5 wird die Wortfolge „Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002“ durch das Wort „BEinstG“ ersetzt.

13. In § 19 wird am Ende der Z 8 das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt; am Ende der Z 9 wird der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt; folgende Z 10 wird angefügt:

„10. Dolmetschkosten für Gehörlose im privaten Bereich zur Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen.“

14. § 25 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Dem volljährigen behinderten Menschen ist Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, in der ihm Hilfe gemäß § 19 Z 1, 3, 4, 7 oder 8 geleistet wird. Sofern die Summe seines Gesamteinkommens sowie des Einkommens der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten die Höhe der Summe der Richtsätze gemäß § 8 Abs. 1 nicht erreicht, wobei die Verordnung nach § 13 Abs. 5 zu berücksichtigen ist.

(2) Die Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt in der Höhe jener Richtsatzleistung gemäß § 8 Abs. 1, auf die der behinderte Mensch im Rahmen seines Familienverbandes oder seiner Lebensgemeinschaft Anspruch hätte. Ist die Differenz zwischen dem Gesamteinkommen des behinderten Menschen zuzüglich des Einkommens der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen

oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten und der Summe der Richtsätze gemäß § 8 Abs. 1 geringer als die dem behinderten Menschen zu gewährende Richtsatzleistung, so ist nur der Differenzbetrag zu leisten. Bereits durch die Gewährung einer allfälligen Maßnahme gedeckte Bedürfnisse des Lebensbedarfes sind von der zu gewährenden Hilfe zum Lebensunterhalt abzuziehen. Hiebei ist § 1 der Sachbezugswerteverordnung anzuwenden.“

15. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Hilfeleistung durch geschützte Arbeit besteht darin, dass für den behinderten Menschen, der in einem Integrativen Betrieb das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, der Trägerin oder dem Träger des Integrativen Betriebs der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird, jedoch höchstens im Ausmaß von 65% des Richtsatzes für Alleinstehende gemäß § 8 Abs. 1 (Landeszuschuss). In besonderen Härtefällen kann das Ausmaß des Landeszuschusses dem Richtsatz für Alleinstehende gemäß § 8 Abs. 1 entsprechen.“

16. In § 44 Abs. 2 Z 3 letzter Halbsatz wird die Wortfolge „das Zehnfache“ durch die Wortfolge „das Siebenfache“ ersetzt.

17. In § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl. II Nr. 467/2004“ durch das Wort „Sachbezugswerteverordnung“ ersetzt.

18. In § 46 erster Satz wird das Wort „Alleinunterstützte“ durch das Wort „Alleinstehende“ ersetzt.

19. In § 65 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

20. In § 67 Abs. 9, 10 und 11 wird die Wortfolge „Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I. Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001,“ durch die Wortfolge „DSG 2000“ ersetzt.

21. Die Überschrift des § 69a lautet:

„Stellungnahmerecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“

22. In § 69a erster Satz wird nach der Wortfolge „mangels eines solchen ihren“ das Wort „gewöhnlichen“ eingefügt.

23. In § 78 Abs. 6 Z 2 wird das Wort „Alleinunterstützte“ durch das Wort „Alleinstehende“ ersetzt.

24. Dem § 79 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bgld. MSG haben, werden aufgrund dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2009 bis zur Gewährung von Leistungen nach dem Bgld. MSG weiter gewährt. Die so gewährten Leistungen sind auf nachfolgende Leistungen nach dem Bgld. MSG anzurechnen.“

25. Dem § 80 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Abs. 1 Z 1 und 3, § 6 Abs. 2 und 3, §§ 8, 18 Abs. 5, §§ 19, 25 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 3, § 44 Abs. 2 Z 3, § 45 Abs. 2, §§ 46, 65, 67 Abs. 9, 10 und 11, §§ 69a, 78 Abs. 6 Z 2, § 79 Abs. 4 sowie §§ 81 und 82 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. September 2010 in Kraft; zugleich tritt § 14 außer Kraft.“

26. § 81 lautet:

„§ 81

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung zu verstehen:

1. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 81/2010;
2. Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
3. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 - NAG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;

4. Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
5. Geschlechtskrankheitengesetz, StGB Nr. 152/1945, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2001;
6. Datenschutzgesetz 2000 - DSGVO 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
7. Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II. Nr. 416/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 468/2008.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf landesrechtliche Regelungen sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.“

27. Nach § 81 wird folgender § 82 angefügt:

„§ 82

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12.“

VORBLATT

Problem:

Bedingt durch die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anstelle der offenen Sozialhilfe wurde es erforderlich, die sich ausschließlich auf die offene Sozialhilfe beziehenden Teile des Bgld. Sozialhilfegesetzes 2000 (Bgld. SHG 2000) zu entfernen bzw. eine entsprechende Adaptierung vorzunehmen. Die übrigen Angebote des Bgld. SHG 2000 bleiben unverändert aufrecht bzw. wurden im Falle der Übernahme von Dolmetschkosten für Gehörlose ergänzt. In diesem Zusammenhang ist es in den letzten Jahren vermehrt zu Anfragen und Anträgen gekommen, die nur unbefriedigend gelöst werden konnten. Die österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache durch Art. 8 B-VG anerkannt und werden in den übrigen Bundesländern derartige Kosten über die Behindertenhilfe bereits getragen. Nunmehr wurde vorgesehen, Dolmetschkosten für Gehörlose im privaten Bereich zur Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen zu übernehmen.

Es ist hier mit etwa 20 Anträgen im Jahr zu rechnen.

Gleichzeitig wurden Anpassungen an infolge Novellen geänderte gesetzliche Grundlagen und grammatikalische Korrekturen vorgenommen.

Ziel:

Bedingt durch die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anstelle der offenen Sozialhilfe wurde es erforderlich, die sich auf die offene Sozialhilfe beziehenden Teile aus dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 (Bgld. SHG 2000) zu entfernen bzw. eine entsprechende Adaptierung vorzunehmen. Weiters war es das Ziel, eine befriedigende Lösung für die vermehrt auftretenden Anträge auf Übernahme der Dolmetschkosten für Gehörlose einzufügen, um einen österreichweit gleichen Standard in diesem Bereich zu erreichen.

Inhalt:

Inhaltlich wurde die erforderliche Adaptierung auf Grund des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes - Bgld. MSG vorgenommen sowie im Rahmen der Behindertenhilfe die Übernahme der Dolmetschkosten für Gehörlose vorgesehen, um einen österreichweit gleichen Standard zu erreichen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus der Angleichung der Höhe des Lebensunterhaltes für nicht stationär untergebrachte behinderte Menschen an die Mindeststandards auf Grund des Gesetzes über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland. Die Differenzierung des Lebensunterhaltes für behinderte Menschen und nicht behinderte Menschen wäre als gleichheitswidrig einzustufen. Zusätzliche Ausgaben in geringer Höhe werden durch die Übernahme von Dolmetschkosten für Gehörlose erwachsen, wobei mit etwa 20 Anträgen gerechnet wird.

EU-Rechtskonformität:

Es wurden folgende EU-Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44 (CelexNr. 32003L0109);
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77 (CelexNr. 32004L0038);
3. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12 (CelexNr. 32004L0083).

ERLÄUTERUNGEN

A) Allgemeiner Teil

Bedingt durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung anstelle der offenen Sozialhilfe wurde es erforderlich, das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. SHG 2000) insofern zu adaptieren, als bestehende Regelungen zur offenen Sozialhilfe entfernt bzw. Regelungen über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in das Sozialhilfegesetz übernommen wurden, wie etwa den Ausgangswert für die Höhe der Richtsätze sowie die Berechnung der Richtsätze.

Die übrigen Angebote des Bgl. SHG 2000 bleiben unverändert aufrecht bzw. wurden im Falle der Übernahme von Dolmetschkosten für Gehörlose ergänzt.

In diesem Zusammenhang ist es in den letzten Jahren vermehrt zu Anfragen gekommen, die nur unbefriedigend gelöst werden konnten, zumal in den übrigen Bundesländern derartige Kosten über die Behindertenhilfe bereits getragen werden. Weiters ist die österreichische Gebärdensprache durch Art 8 B-VG als eigenständige Sprache anerkannt.

Gleichzeitig wurden Anpassungen an infolge Novellen geänderte gesetzliche Grundlagen und grammatikalische Korrekturen vorgenommen.

B) Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 und 3 (Inhaltsverzeichnis):

Aufgrund des Entfalles des § 14, sowie der Änderung der Überschrift des § 81 und der Anfügung des § 82 war das Inhaltsverzeichnis abzuändern.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1):

Durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde die offene Sozialhilfe durch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung abgelöst, sodass eine Adaptierung hinsichtlich der bezugshabenden Gesetzesstellen erfolgte.

Zu Z 5 (§ 4):

Leistungen der Sozialhilfe sind nur jenen Personen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland nachweisen können. Mit dieser Anknüpfung soll unter anderem klargestellt werden, dass die Geldleistung nicht ins Ausland exportiert werden kann. Dies entspricht auch der Rechtslage nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2). Nach deren Art. 4 Abs. 4 ist die Sozialhilfe explizit vom sachlichen Geltungsbereich ausgenommen. Gleiches gilt für die Nachfolgeregelung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Rates und des Europäischen Parlamentes vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (vgl. deren Art. 3 Abs. 5: „soziale und medizinische Fürsorge“).

Leistungen der Sozialhilfe sind zur Vermeidung eines „Sozialtourismus“ an das Recht auf den dauernden Aufenthalt in Österreich gebunden. Mit dieser Anknüpfung soll klargestellt werden, dass Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe grundsätzlich nur für Personen in Betracht kommen, die zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind. Diese allgemeine Festlegung wird durch die Aufzählung in Abs. 2 Z 4 und 5 konkretisiert und auf Grundlage europarechtlicher Bestimmungen um Ausnahmen vom Grundsatz des unbefristeten Aufenthaltsrechts ergänzt.

Familienangehörige österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus Drittstaaten sind schon zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung (Art. 7 B-VG) gleichzustellen. Allerdings soll sich diese Gleichstellung nur auf die haushaltszugehörige so genannte „Kernfamilie“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG (Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“) beschränken. Nicht davon erfasst sind demnach beispielsweise die Eltern, Großeltern oder Geschwister der Ehegattin bzw. des Ehegatten des Zusammenführenden.

Weiters ist festzuhalten, dass nur jene EWR-Bürgerinnen und -Bürger sowie Staatsangehörige der Schweizer Eidgenossenschaft einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben sollen, die zu einem Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Die Frage der Aufenthaltsberechtigung richtet sich dabei ausschließlich nach den entsprechenden fremdenrechtlichen Bestimmungen.

Die umfassende Gleichbehandlungspflicht kommt jedoch nur denjenigen EWR-Bürgerinnen und -Bürgern und Staatsangehörigen der Schweizer Eidgenossenschaft zu, die ihr Recht auf Freizügigkeit in

Anspruch genommen haben (Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG). Für ihre Familienangehörigen ist das Vorhandensein eines abgeleiteten Freizügigkeitsrechts erforderlich. Unter Berücksichtigung dessen sind also von Abs. 2 Z 3 Personen erfasst, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 84 und 85 FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen.

Unter Berücksichtigung aufrechter Aufenthaltstitel nach alten Rechtsgrundlagen, insbesondere der unbefristeten Niederlassungsbewilligung, und auf Grund europarechtlicher Erwägungen sind auch Personen erfasst, die einen aufrechten Aufenthaltstitel gemäß §§ 48 und 49 NAG besitzen.

Zu den Aufenthaltstiteln gemäß § 49 NAG ist klarstellend auszuführen, dass es sich bei diesen Titeln nicht um „dauernde“ im Sinne von unbefristeten Aufenthaltsberechtigungen handelt, sondern um für ein Jahr gültige Niederlassungsbewilligungen, die zu einer nicht bloß vorübergehenden befristeten Niederlassung berechtigen. Nach Art. 21 der Richtlinie 2003/109/EG („Daueraufenthaltsrichtlinie“) verfügen jedoch Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat zum Daueraufenthalt berechtigt sind, über die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich, sofern sie über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen, wobei auch ein befristeter Aufenthaltstitel ausreichend ist. Die in Umsetzung der Richtlinie ergangenen Regelungen über die Erteilung eines - quotenpflichtigen - Aufenthaltstitels an langfristig Aufenthaltsberechtigte eines anderen EU-Staates in § 49 NAG sind daher auch zu subsumieren.

Asylberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Hinsichtlich subsidiär Schutzberechtigter wird bemerkt, dass diese Personen nur dann einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben, wenn sie keine Leistungen im Rahmen der Grundversorgung oder auf Grundlage des Bgld. MSG erhalten. Der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ist mit der Höhe der Leistungen aus der Grundversorgung gedeckelt.

Zu Abs. 5 wird festgestellt, dass es bei dieser bereits bestehenden Regelung um ein letztes soziales Netz für Personen, die keine österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger sind, handelt, um eine soziale Härte zu vermeiden.

In Abs. 6 wird klargestellt, welche Personen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben, dies sind unter anderem Personen, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Bgld. LBetreuG als schutzbedürftig anzusehen sind.

Für Personen, denen kein Rechtsanspruch auf eine Leistung der Sozialhilfe zukommt, können zur Vermeidung von sozialer Härte Leistungen ohne Rechtsanspruch zugesprochen werden. Das Land Burgenland handelt dabei als Träger von Privatrechten und bedient sich nichtthoheitlicher Handlungsformen.

Trotz des privatwirtschaftförmigen Handelns des Landes Burgenland wird jedoch nicht verkannt, dass die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz im Sinne des Art. 7 B-VG und des Art. 2 StGG, im Rahmen des staatlichen Handelns jedenfalls Beachtung zu finden

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 1 Z 1):

Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bgld. SHG 2000 erhalten auf Grund der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung lediglich Personen, deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist. Dadurch soll verhindert werden, dass Personen sich dem Regime des Bgld. MSG, das den Einsatz der Arbeitskraft erforderlich macht, entziehen.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1 Z 3):

Die Sozialhilfemaßnahme der Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter war im Hinblick auf das Bgld. MSG auf Personen einzuschränken, deren Krankenhilfe nicht anderweitig gesichert ist.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 2):

Die Änderung des § 6 Abs. 2 ergab sich aus den Änderungen des § 6 Abs. 1 Z 1 und 3. Auf Leistungen zum Lebensunterhalt haben Personen, deren Lebensunterhalt in keiner Weise anderweitig gesichert ist und die auch nicht unter das Regime des Bgld. MSG fallen keinen Rechtsanspruch, da diese Möglichkeit das allerletzte soziale Netz sein soll. In diesem Fall erfolgt eine Entscheidung auf Grund einer Einzelfallprüfung, wobei das Land als Träger von Privatrechten handelt. Bei Gewährung von Leistungen, bei denen das Land als Träger von Privatrechten tätig wird, bedient sich das Land nichtthoheitlicher Handlungsformen. Trotz des privatwirtschaftförmigen Handelns des Landes Burgenland wird nicht verkannt, dass die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz im Sinne des Art. 7 B-VG und des Art. 2 StGG, im Rahmen des staatlichen Handelns jedenfalls Beachtung zu finden haben. Behinderte Menschen, deren Lebensunterhalt sich auf § 25 Bgld. SHG 2000

gründet haben einen Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt. Es war daher diese Differenzierung vorzunehmen.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 3):

Hier wurde ausdrücklich festgelegt, dass Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung keinen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Z 1 und 3 haben.

Zu Z 10 (§ 8):

Aus Gleichheitsgründen haben die Richtsätze nach dem Bgld. SHG 2000 für den Lebensunterhalt den Mindeststandards nach dem Bgld. MSG zu entsprechen, da es ansonsten zu einer Diskriminierung von behinderten Menschen sowie Menschen, deren Lebensunterhalt anderweitig nicht gesichert ist, kommt.

Weiters erfolgte eine Angleichung an das Bgld. MSG dahingehend, dass der jeweilige Richtsatz einen Grundbetrag in Höhe von 25% für den Unterkunftsbedarf enthält. Zusätzliche Leistungen für den Unterkunftsbedarf, wie etwa, wenn die Miete höher ist als dieser Grundbetrag oder eine Kautionszwecks Schaffung einer Unterkunftsöglichkeit zu leisten ist, werden lediglich auf Grundlage des Privatrechts erbracht. Bei der Gewährung von Leistungen des Landes als Träger von Privatrechten bedient sich das Land nicht hoheitlicher Handlungsformen. Trotz des privatwirtschaftsförmigen Handelns des Landes Burgenland nach Abs. 3 wird nicht verkannt, dass die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte, insbesondere der Gleichheitsgrundsatz im Sinne des Art. 7 B-VG und des Art. 2 StGG, im Rahmen des staatlichen Handelns jedenfalls Beachtung zu finden haben.

Wird der Unterkunftsbedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt oder fallen keine Kosten für die Unterkunft an, ist die Leistung zum Lebensunterhalt um diesen anderweitig gedeckten Anteil zu kürzen, jedoch höchstens um 25%.

Zu Z 11 (§ 14):

§ 14 (Einsatz der eigenen Kräfte) hat zu entfallen, da sich dieser auf diese Personen bezogen hat, die nunmehr dem Bgld. MSG unterliegen.

Zu Z 12 (§ 18 Abs. 5):

Es erfolgte lediglich eine Abänderung des Verweises auf das Behinderteneinstellungsgesetz.

Zu Z 13 (§ 19 Z 8, 9 und 10):

Durch die Anfügung einer Z 10 musste der Punkt nach Z 9 durch ein Komma ersetzt werden.

Die Z 10 macht es möglich, Dolmetschkosten für gehörlose Personen zu übernehmen, um deren Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen zu sichern. Dadurch nicht umfasst ist der Freizeitbereich. Dazu wird bemerkt, dass die österreichische Gebärdensprache im Sinne des Art. 8 B-VG als eigenständige Sprache anerkannt ist und es daher notwendig war, eine entsprechende Regelung aufzunehmen, um einer Diskriminierung dieser Personengruppe entgegenzuwirken.

Zu Z 14 (§ 25 Abs. 1 und 2):

Aufgrund der Neugestaltung des § 8 wurde hier eine Anpassung notwendig. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.

Zu Z 15 (§ 26 Abs. 3):

Durch die Neugestaltung des § 8 musste eine Anpassung des § 26 Abs. 3 erfolgen, wobei sich weder eine inhaltliche Änderung noch eine Änderung im Hinblick auf die Höhe der Unterstützung dadurch ergibt.

Zu Z 16 (§ 44 Abs. 2 Z 3):

Durch die Änderung der Richtsatzhöhe wurde der Freibetrag mit dem 7-fachen Betrag des Richtsatzes beschränkt und liegt damit etwas höher als der bisherige Freibetrag, der der 10-fachen Höhe des Richtsatzes entsprochen hat.

Zu Z 17 (§ 45 Abs. 2):

Es wurde entsprechend den legislativen Richtlinien die vollständige Zitierung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen durch die Kurzbezeichnung der Verordnung ersetzt, da die vollständige Zitierung in § 81 aufgenommen wurde.

Zu Z 18 (§ 46 erster Satz):

Hier erfolgte lediglich eine sprachliche Änderung. Der Begriff „Alleinunterstützter“ wurde durch den Begriff „Alleinstehender“ ersetzt.

Zu Z 19 (§ 65):

Hier erfolgte lediglich eine grammatikalische Korrektur.

Zu Z 20 (§ 67 Abs. 9, 10, 11):

Es erfolgte lediglich eine Anpassung der Zitierung des Datenschutzgesetzes aufgrund einer Novellierung.

Zu Z 21 und 22 (§ 69a):

Es erfolgte eine grammatikalische Korrektur in der Überschrift bzw. eine notwendige nähere Determinierung des Begriffes „Aufenthalt“.

Zu Z 23 (§ 78 Abs. 6 Z 2):

Der Begriff „Alleinunterstützte“ wurde durch den Begriff „Alleinstehende“ ersetzt.

Zu Z 24 (§ 79 Abs. 4):

Im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten des Bgld. MSG musste für Bezieher von laufenden Leistungen der offenen Sozialhilfe eine Übergangsbestimmung geschaffen werden, um deren Lebensunterhalt weiterhin zu sichern. Die so gewährten Leistungen sind auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anzurechnen.

Zu Z 25 (§ 80 Abs. 5):

Es wurde das Inkrafttretensdatum festgesetzt und festgelegt, dass § 14 zugleich außer Kraft tritt.

Zu Z 26 (§ 81 Abs. 1):

Die Verweise auf die zitierten bundesrechtlichen Regelungen wurden entsprechend den zwischenzeitig ergangenen Novellen abgeändert bzw. notwendige Ergänzungen vorgenommen sowie bestimmt, dass Verweise auf landesrechtliche Regelungen sich immer auf die jeweils geltende Fassung beziehen.

Zu Z 27 (§ 82):

Die umgesetzten EU-Richtlinien wurden nunmehr in einem eigenen Paragraphen aufgelistet.